



GEMEINDE HÖLSTEIN

# ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

24. JUNI 1985

30. SEPTEMBER 1985

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Kommission  
Landschaftsplanung

INGENIEURBÜRO SUTTER + GÜDENRATH 4424 ARBOLDSWIL

## VORBERECKERUNGEN

Die mit den kantonalen Zonenreglements-Normalien Landschaft übereinstimmenden §§ enthalten einen entsprechenden Hinweis (entspricht ZRL ....., Ziff. ..).

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971.
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.
- Baugesetz vom 15. Juni 1967.
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974.
- Gesetz über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 5. Dezember 1974.
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964.
- Regierungsratsverordnung über den Pflanzen- und Tierschutz vom 18. Mai 1971.
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 425 vom 1. März 1983 betreffend Feldscheune Nr. 41, Gürblen.
- Entscheid der Baudirektion Nr. 525 vom 20. Dezember 1971 betreffend Deponie Oberfeld / Bachmatten.
- Kommunale Wasserschutzzonepläne und die dazugehörigen Reglemente.

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

			Seite
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	§ 1	Zweck	1
	§ 2	Inhalt	1
	§ 3	Anwendungsbereich	1
	§ 4	Allgemeine Bauvorschriften	1
	§ 5	Besitzstandgarantie	1
GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG	§ 6	Nutzung und Schutz der Landschaft	2
	§ 7	Grundelemente	2
	§ 8	Nutzungszonen / Nutzungsobjekte	2
	§ 9	Schutzzonen / Schutzobjekte	2
LAND- UND FORST- WIRTSCHAFTSGEBIET	§ 10	Zweck	2
	§ 11	Landwirtschaftsgebiet	3
	§ 12	Forstwirtschaftsgebiet	3
NUTZUNGSZONEN / NUTZUNGSOBJEKTE	§ 13	Zweck	3
	§ 14	Zone für öffentliche Werke und Anlagen	3
	§ 15	Spezialzone für Intensiverholung	3
	§ 16	Spezialzone für Caravaning	4
	§ 17	Heimstätten	4
	§ 18	Spezialzone für Holzlager	4
SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE	§ 19	Deponiestandorte	5
	§ 20	Zweck	5
	§ 21	Landschaftsschonzone	5
	§ 22	Landschaftsschutzzone	6
	§ 23	Botanische und geologische Einzelobjekte	7
	§ 24	Naturschutzzonen	7
	§ 25	Archäologische Schutzobjekte	8
	§ 26	Aussichtspunkte	8
§ 27	Feldscheunen	8	
BEWILLIGUNGSWESEN	§ 28	Allgemeines	8
	§ 29	Baubewilligungen	8
AUSNAHMEN	§ 30	Schutzvorschriften	9
	§ 31	Zonenfremde Bauten und Anlagen	9
SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	§ 32	Vollzug der Vorschriften	10
	§ 33	Inventar	10
	§ 34	Strafen	10
	§ 35	Aufhebung früherer Beschlüsse	10
	§ 36	Inkrafttreten	10
ANHANG 1	(zu § 24, Naturschutzzonen)	A 1/1 - A 1/2	
ANHANG 2	(zu § 25, Archäologische Schutzobjekte)	A 2/1	
BESCHLÜSSE			

Im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und gestützt auf § 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie auf die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 beschliesst die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

### § 2 (entspricht ZRL 1/78, Ziff. 2)

Inhalt Der Zonenplan Landschaft und dieses Reglement mit Anhang 1 und Anhang 2 bilden als Zonenvorschriften Landschaft eine Einheit.

### § 3 (entspricht ZRL 1/78, Ziff. 3)

Anwendungsbereich Die Zonenvorschriften Landschaft finden innerhalb des Gemeindebannes Anwendung, soweit dafür nicht die Zonenvorschriften Siedlung massgebend sind und gelten für Bodennutzungen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterstehen.

### § 4 (entspricht ZRL 1/78, Ziff. 4)

Allgemeine Bauvorschriften Alle zulässigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen sich hinsichtlich Nutzung, Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Für Nutzungszonen, in denen Bauten erstellt werden können, gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Baugebiet.

### § 5 (entspricht ZRL 1/78, Ziff. 5)

Besitzstandgarantie Gebiets- und zonenfremde, rechtmässig entstandene Bauten, Anlagen und Einrichtungen können weiterbestehen. Bauliche Massnahmen für den Gebäudeunterhalt sind erlaubt. Erweiterungen sind zulässig.

*nicht*

## GEBIETS-UND ZONENEINTEILUNG

### § 6 (entspricht ZRL 2/78, Ziff.1)

Nutzung und Schutz  
der Landschaft

Der Gemeindebann ausserhalb des Baugebietes ist unterteilt in die Grundelemente Landwirtschaftsgebiet und Forstwirtschaftsgebiet, sowie in Nutzungszonen mit besonderen Zweckbestimmungen.

Diese Gebiete und Zonen sind mit Schutzzonen unterschiedlicher Wirkung überlagert.

### § 7 (entspricht ZRL 2/78, Ziff. 2)

Grundelemente

Als Grundelemente gelten:

- Landwirtschaftsgebiet
- Forstwirtschaftsgebiet
- Gewässer

### § 8

Nutzungszonen /  
Nutzungsobjekte

Als solche gelten:

- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Spezialzone für Intensiverholung
- Spezialzone für Caravanning
- Heimstätten (Teilzonenpläne)
- Spezialzone für Holzlager
- Deponiestandorte

### § 9

Schutzzonen /  
Schutzobjekte

Als solche gelten:

- Landschaftsschonzone
- Landschaftsschutzzone
- Botanische und geologische Einzelobjekte
- Naturschutzzonen
- Archäologische Schutzobjekte
- Aussichtspunkte
- Feldscheunen

## LAND-UND FORSTWIRTSCHAFTSGEBIET

### § 10

Zweck

Das Land- und Forstwirtschaftsgebiet ist der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung gemäss § 11 des kantonalen Baugesetzes vorbehalten. Die Nutzung soll langfristig wirtschaftlich und unter höchstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes erfolgen.

§ 11

Landwirtschafts-  
gebiet

<sup>1</sup> Im Landwirtschaftsgebiet dürfen nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen erstellt werden, die der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

<sup>2</sup> Wohnungen sind nur für den Betriebsbewirtschafter, das standortgebundene Personal und die abtretende Generation zugelassen.

§ 12 (entspricht ZRL 3/78, Ziff. 5)

Forstwirtschafts-  
gebiet

Im Forstwirtschaftsgebiet gelten die Vorschriften der Forstgesetzgebung.

## NUTZUNGSZONEN/NUTZUNGSOBJEKTE

§ 13

Zweck

Die Nutzungszonen sind für spezielle Nutzungen bestimmt, deren besondere Zweckbestimmung den Standort rechtfertigen.

§ 14

Zone für öffentliche  
Werke und Anlagen

<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Werke und Anlagen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

<sup>2</sup> Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zulässig.

<sup>3</sup> Die Bauten und Anlagen dürfen die Schutzvorschriften der überlagerten Schutzzonen nicht beeinträchtigen und müssen sich optimal in das Landschaftsbild einfügen

§ 15

Spezialzone für  
Intensiverholung

<sup>1</sup> Die Zone für Intensiverholung ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft bestimmt, die der aktiven und passiven Erholung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Gemeinderat kann Grundsätze bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen. Sämtliche Anlagen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Die Bauten und Anlagen dürfen die Schutzvorschriften der überlagerten Schutz-zonen nicht beeinträchtigen und müssen sich optimal in das Landschaftsbild einfügen.

## § 16

Spezialzone für Caravanning

<sup>1</sup>In dieser Zone sind Nutzungen und Einrichtungen erlaubt, die dem Camping- und Caravanningbetrieb und der damit verbundenen Erholungsfunktion dienen. Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

<sup>2</sup>Die Nutzung der angrenzenden Gewerbezone darf durch den Camping- und Caravanningbetrieb in keiner Weise eingeschränkt werden.

## § 17

Heimstätten

<sup>1</sup>Die spezielle Nutzung der Heimstätten 'Leuenberg' und 'Holdenweid' wird über Teilzonenpläne geregelt.

<sup>2</sup>Der Weiterbestand der bestehenden Anlagen ist durch die Besitzstandgarantie gewährleistet.

## § 18

Spezialzone für Holzlager

<sup>1</sup>In dieser Zone sind nur Holzlager und Holzlagerhallen mit dunkler Bedachung zugelassen. Für die ungedeckten Holzstapel und für die Hallenbauten gilt eine Höhenbeschränkung von max. 10 m (Gebäudehöhe). Die Gebäudehöhen werden gemäss Normblatt ZR 6/63 vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains an der äussersten Fassadenflucht gemessen.

Die Zone ist ausschliesslich zu Lagerzwecken für Holz bestimmt. Mechanische und chemische Holzbehandlungen sind nicht gestattet. Das anfallende Meteorwasser ist der Frenke zuzuleiten.

<sup>2</sup>Zum Schutze des Ortsbildes und der benachbarten Liegenschaften ist im Rahmen von Neu- und Umbauten oder bei Nutzungsänderungen eine Schutzbepflanzung nach den Weisungen des Gemeinderates und gemäss Lage im Zonenplan anzulegen.

<sup>3</sup>Die Bauten und Lagereinrichtungen dürfen die Schutzvorschriften der überlagerten Schutz-zonen nicht beeinträchtigen und müssen sich optimal in das Landschafts- und Dorfbild einfügen.

## § 19

Deponiestandorte

<sup>1</sup>Materialauffüllungen sind gestützt auf eine kantonale Bewilligung nur in den dafür vorgesehenen Deponiegebieten zulässig.

<sup>2</sup>Für die Gewährleistung der Schutzziele der überlagerten Schutzzonen hat der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens Bedingungen festzulegen.

## SCHUTZZONEN/SCHUTZOBJEKTE

## § 20 (entspricht ZRL 5/78, Ziff. 5a)

Zweck

<sup>1</sup>Mit den Schutzzonenvorschriften werden den überlagerten Flächen Nutzungseinschränkungen auferlegt, die sich aus den Schutzzielen der einzelnen Schutzzonen rechtfertigen.

<sup>2</sup>In den Schutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder der Allgemeinheit zu entziehen.

Landschaftsschonzone

## § 21

Grundsatz

<sup>1</sup>Das Landschaftsschongebiet bezweckt die Erhaltung des Landschaftsraumes im Interesse einer langfristig ökonomischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Schutzvorschriften

<sup>2</sup>Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft und des Dorfbildes zu erfolgen.

<sup>3</sup>Bauten, Anlagen und Einrichtungen für bodenunabhängige Bewirtschaftung, für gewerbliche Tierhaltung, für Gärtnereien und zu Spezialkulturen sind erlaubt, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von § 11 des Baugesetzes entsprechen und der Existenzgrundlage eines Familienbetriebes dienen.

<sup>4</sup>Die baulichen und betrieblichen Auswirkungen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht verunstalten und die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht stören.



Spezialbetriebe	<sup>5</sup> Für Spezialbetriebe, Tierfarmen, Glashausgärtnereien, etc., die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von § 11 des Baugesetzes entsprechen, können innerhalb der Landschaftsschonzone Spezialzonen mit entsprechender Zweckbestimmung ausgeschieden werden. Spezialzonenausscheidungen bedingen eine Mutation zum Landschaftsplan.
Landschaftsschutzzone	§ 22
Grundsatz (ZRL 5/78, Ziff.1)	<sup>1</sup> Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt den Schutz typischer Landschaftsbilder unter Bewahrung der kleinräumigen Gliederung und der vielgestaltigen Kulturlandschaft.
Schutzvorschriften im Bereich Landwirtschaft	<sup>2</sup> Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat nach den anerkannten, standortgerechten Bewirtschaftungsmethoden zu erfolgen.
	<sup>3</sup> Es dürfen nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe erstellt werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.
	<sup>4</sup> Aufstockungen bestehender Betriebe mit einem Spezialzweig, neue Bewirtschaftungsmethoden, Spezialkulturen wie Intensiv- Obst- und Beerenanlagen sind zulässig, soweit sie zur Verbesserung der Existenzgrundlage eines Familienbetriebes dienen.
	<sup>5</sup> Die baulichen Auswirkungen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht beeinträchtigen und die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht stören.
	<sup>6</sup> Veränderungen des Landschaftsbildes in der Form von Plantagen, Spezialkulturen, Terrainveränderungen und massiven Einzäunungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser kann dazu Grundsätze festlegen.
Schutzvorschriften im Bereich Forstwirtschaft	<sup>7</sup> Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes hat nach den üblichen waldbaulichen Schutz- und Pflegemaßnahmen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten. Der Gemeinderat kann dazu im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien festlegen. Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzziele der Landschaftsschutzzone anzupassen.

Botanische und geologische Einzelobjekte

§ 23

Grundsatz

<sup>1</sup> Botanische und geologische Einzelobjekte wie markante Einzelbäume, Gehölze, Hecken, Sumpfbereiche, spezielle Felsformationen, Baumgärten und Stellen, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren.

Allgemeine Schutzvorschriften

<sup>2</sup> Botanische und geologische Einzelobjekte sind im Sinne von § 4 der Regierungsratsverordnung über den Pflanzen- und Tierschutz vom 18. Mai 1971 geschützt und zu erhalten.

Spezielle Schutzvorschriften

<sup>3</sup> Die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte unterstehen wegen ihrer besonderen Bedeutung einem speziellen Schutz. Diese Naturobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Es dürfen daran keine Veränderungen, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen, vorgenommen werden.

Richtlinien

<sup>4</sup> Für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege von botanischen und geologischen Einzelobjekten kann der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien und Empfehlungen erlassen.

Naturschutzzonen

§ 24

Grundsatz  
(ZRL 5/78, Ziff. 2)

<sup>1</sup> Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume.

Schutzvorschriften

<sup>2</sup> Im Anhang 1 sind für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Schutzziel und die Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt. Der Gemeinderat stellt dazu ergänzende Richtlinien auf. Bei Beeinträchtigungen oder Schäden ist der ursprüngliche Zustand zu Lasten des Verursachers wieder herzustellen.

Vollzug

<sup>3</sup> Für den Vollzug der Schutz- und Pflegemassnahmen kann der Gemeinderat eine Aufsichtsinstanz einsetzen. Diese erstattet alle 2 bis 5 Jahre einen Bericht über erfolgte Eingriffe, Bestandesentwicklung, Schäden und Pflegekosten.

Überprüfung

<sup>4</sup> Spätestens nach 15 Jahren sind für jede Schutzzone Grenzen, Bedeutung und Schutzziele zu überprüfen und an den Schutzvorschriften notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen.

Archäologische  
Schutzobjekte

§ 25

Grundsatz  
(ZRL 5/78, Ziff. 3)

<sup>1</sup> Archäologische Schutzobjekte bezwecken die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch bedeutender Objekte und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

Schutzvorschriften

<sup>2</sup> Im Anhang 2 sind für jedes ausgeschiedene archäologische Schutzobjekt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen festgelegt. Der Gemeinderat stellt dazu ergänzende Richtlinien auf.

§ 26

Aussichtspunkte

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf und in die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 27

Feldscheunen

Die landschaftstypischen Feldscheunen sind als Bestandteil der Landschaft zu erhalten. Bei Ausbauten dürfen weder die Baukuben, das Ausmass, die Nutzung noch das Landschaftsbild verändert werden. Der Gemeinderat führt eine Liste der landschaftstypischen Feldscheunen.

## BEWILLIGUNGSWESEN

§ 28

Allgemeines

Soweit nicht kantonale Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat.

§ 29 (entspricht ZRL 7/78, Ziff. 1)

Baubewilligungen

Für die Erteilung von Baubewilligungen ist das kantonale Baugesetz massgebend. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Baugesuche müssen nebst den gemäss § 25 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

- Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- Wo im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens Auflagen zur Herstellung oder Wiederherstellung eines bestimmten Landschaftszustandes gemacht werden, kann die Gemeinde vor Erteilung der Baubewilligung eine angemessene Sicherstellung verlangen.

## AUSNAHMEN

### § 30

#### Schutzvorschriften

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzone und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

### § 31 (entspricht ZRL 6/78, Ziff. 1)

#### Zonenfremde Bauten und Anlagen

Der Regierungsrat kann auf begründeten Antrag des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen für zonenfremde Bauten und Anlagen erteilen, wenn

- der Zweck einer Baute oder Anlage den Standort rechtfertigt,
- Zweckänderungen bestehender Bauten die Baukuben nur unwesentlich verändern,
- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentliche Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 32

Vollzug der  
Vorschriften

Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er kann für den Vollzug einzelner Vorschriften eine Aufsichtsinstanz oder eine beratende Kommission einsetzen.

## § 33

Inventar

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar in dem die interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes katalogisiert und umschrieben sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

## § 34 (entspricht ZRL 8/78, Ziff. 1)

Strafen

Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

## § 35 (entspricht ZRL 8/78, Ziff. 2)

Aufhebung früherer  
Beschlüsse

Alle früheren, diesem Erlass widersprechende Zonenvorschriften sind aufgehoben.

## § 36 (entspricht ZRL 8/78, Ziff. 3)

Inkrafttreten

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## A N H A N G 1

N A T U R S C H U T Z Z O N E N (zu § 24 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

SPITZENBERG (Pos. 1)

Beschreibung: Kahle Felsrippe mit wenig Humus, lockerer Baumbestand aus verschiedenem Laubholz und Föhren.

Schutzziel: Erhaltung des Zustandes als Trockenstandort.

Schutzmassnahmen: Schonende Waldbewirtschaftung, keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Pflegemassnahmen: Selektive Gehölzpflege.

BERGHÖLZLI (Pos. 2)

Beschreibung: Süd-westlich orientierter und sonnenexponierter Waldabhang. Lockerer Föhren- Laubholzbestand mit Buchs in der Strauchschicht. Alte Steinbrüche mit Wildsträuchern umwachsen. Wenig Humus auf Kalkfelsen. Natürliche Wasserpfützen im Leuenbergbächli. Frenke mit Uferbereich. Vielseitige Kleintierwelt, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.

Schutzziel: Erhaltung der besonderen Fauna und Flora.

Schutzmassnahmen: Extensive Waldbewirtschaftung. Verhinderung vor Ueberwucherung.

Pflegemassnahmen: Selektives Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern. Erhaltung der Sonneneinstrahlung bei Fels- und Geröllpartien.

STEINENWEG (Pos. 3)

Beschreibung: Ostlich exponierte Föhren- Laubholzbestockung mit Waldlichtungen. Feuchter und lehmiger Boden.

Schutzziel: Erhaltung der locker bis lückigen Bestandesstruktur des Orchideen- Föhrenwaldes.

Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des totalen Kronenschlusses.

Pflegemassnahmen: Selektives Abschneiden und Entfernen von aufkommenden Bäumen und Sträuchern. Extensive Waldbewirtschaftung.

FÜHRHALDE

(Pos. 4)

- Beschreibung: Nach Osten exponierter, mit Trockenmauern terrassierter Steilhang, offene Matte mit Hecken und Gehölz.
- Schutzziel: Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora. Schutz der Kleintiere und Reptilien. Fernziel: Magerwiese.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngern aller Art. Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des Einwachsens der Waldränder und Ausbreitung der Hecken und Gehölze.
- Pflegemassnahmen: Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

ESELWEID

(Pos. 5)

- Beschreibung: Nach Südosten exponierte magere Wiese mit Trockenrasenpflanzen.
- Schutzziel: Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngern. Jährlich nur einmal mähen.
- Pflegemassnahmen: Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

## A N H A N G 2

ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE (zu § 25 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

SPITZENBERG

(Pos. 1)

Beschreibung:

Vermutetes Refugium bestehend aus einem kleinen Wall und Steinhäufen. Reste einer Befestigung oder Lesesteinhäufen.

Schutzmassnahmen:

Im Bereich der Anlage dürfen keine Forsterschliessungswege erstellt werden.

HINTERBOHL

(Pos. 2)

Beschreibung:

Römischer Gutshof bestehend aus Haupt- und Nebengebäuden. Fundstellen eines Mosaikbodens.

Schutzmassnahmen:

Die Kulturreste liegen nur wenig unter der Bodenoberfläche. Es muss deshalb auf jeden Eingriff in den Boden verzichtet werden.

LANGGARBEN

(Pos. 3)

Beschreibung:

Fundstelle von römischen Gebäudereste.

Schutzmassnahmen:

Vermeidung von Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.

GÜRBLLEN

(Pos. 4)

Beschreibung:

Standortvermutung eines spätmittelalterlichen Weiherhauses.

Schutzmassnahmen:

Vermeidung von Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.



## B E S C H L Ü S S E

Beschlüsse des Gemeinderates: 4. Juni 1985 und 3. September 1985

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung: 24. Juni 1985 und  
30. September 1985

Referendumsfrist: 25. Juli 1985 resp. 31. Oktober 1985

Urnenabstimmung: —

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1985  
und Nr. 41 vom 10. Oktober 1985

Planaufgabe vom 11. Juli bis 10. August 1985  
resp. vom 10. Oktober bis 9. November 1985

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber: